

Festlegung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs 1 C-HAV

Aufgrund von § 3 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV), BGBl. II Nr. 224/2020, und der Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/ 303) im Studienjahr 2020/21, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 05.02.2020, 6. Stück, idF Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 10.06.2020, 27. Stück, legt das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen Folgendes fest:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/ 303) im Studienjahr 2020/21 gemäß der Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/ 303) im Studienjahr 2020/21, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 05.02.2020, 6. Stück, idF Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 10.06.2020, 27. Stück, und sind zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmetests sicherstellen sollen, zu beachten.

§ 2 COVID-19-Schutzvorschriften bei persönlicher Anwesenheit der Studienwerber*innen

(1) Bei Verfahrensschritten, für welche die persönliche Anwesenheit der Studienwerber*innen erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch im Außenbereich der Gebäude, in denen sich die Testsäle befinden („Testgebäude“), einzuhalten:

- a. Es muss vor, während und nach dem Aufnahmetest ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter („Mindestabstand“) zwischen allen Personen eingehalten werden. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten. Gruppenbildungen sind stets – vor, während und nach der Testdurchführung – zu vermeiden (in Anstellbereichen, der Garderobe, vor bzw. in den Toiletten-Anlagen etc.).
- b. Der Aufenthalt in und unmittelbar vor den Testgebäuden ist nur Studienwerber*innen und dem Testpersonal (das sind Personen, die für die Abwicklung des Aufnahmetests unter Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen benötigt werden, z.B. Aufsichts- und Sicherheitspersonal) gestattet.
- c. Vor dem Betreten des Testgebäudes kann eine verpflichtende kontaktlose Fiebermessung für die Studienwerber*innen vorgesehen werden.

d. Vor und im Testgebäude haben alle Personen grundsätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung („Mund-Nasen-Schutz“, kurz: „MNS“) zu tragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- i. An Studienwerber*innen, die keinen MNS mitgebracht haben, aber das Testgebäude und den davor liegenden Wartebereich betreten wollen, wird außerhalb des Testgebäudes ein MNS ausgegeben. Ohne Tragen eines MNS ist das Betreten des Testgebäudes nicht gestattet.
- ii. Studienwerber*innen haben ihren mitgebrachten MNS bis zur Platzeinnahme im Testsaal zu tragen. Auf dem Sitzplatz kann der MNS abgelegt werden, muss jedoch wieder getragen werden, sobald der Mindestabstand zu anderen Personen, etwa passierenden Studienwerber*innen oder Aufsichtspersonal, wenn auch nur kurzfristig, nicht eingehalten werden kann.
- iii. Während der Ausgabe sowie während des Einsammelns der Test- und Antwortbögen haben die Aufsichtspersonen und die Studienwerber*innen den MNS zu tragen.
- iv. Weiters ist der MNS von den Studienwerber*innen zu tragen: bei jedem Verlassen des Sitzplatzes (z.B. bei Toilettenbesuchen), bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen (z.B. bei Fragen) sowie beim Verlassen des Testsaales bzw. Testgebäudes auch im Bereich der Außenflächen vor den Testgebäuden.
- v. Das Testpersonal trägt beim Betreten und Verlassen des Testgebäudes einen MNS und während der Testdurchführung insoweit, als der Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann.
- vi. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS müssen umgehend ausgewechselt werden. Reserve-MNS werden seitens der Universität bereitgestellt.

e. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Zu- und Abgang zum und aus dem Testsaal und Testgebäude zu Beginn, in der Pause und am Ende des Tests sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Ein- und Auslass in das bzw. aus dem Testgebäude zu Beginn und am Ende des Tests erfolgt gestaffelt. Die Studienwerber*innen sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen des Testpersonals für einen geordneten Ein- und Auslass zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes sowie für die geregelte Wegführung ist zu achten.

f. Nach der Registrierung am Einlass zum Testgebäude ist von den Studienwerber*innen zügig die Garderobe (falls erforderlich) und im Anschluss der zugewiesene Sitzplatz im Testsaal aufzusuchen. Der Sitzplatz ist durch eine aus Sicht der*des Studienwerbers*in links oben angebrachte Etikette mit fortlaufender Nummer gekennzeichnet. Die*Der Studienwerber*in hat ihren*seinen Namen und ihre*seine Bearbeitungsnummer auf der Etikette einzutragen. Es ist unbedingt erforderlich, dass nach jedem Verlassen des personalisierten Sitzplatzes etwa nach dem Toilettengang oder am Ende der Pause derselbe Sitzplatz wieder aufgesucht wird.

g. Die Testunterlagen (Antwortbogen, Testhefte) werden unter Wahrung eines größtmöglichen Abstandes vom Aufsichtspersonal ausgeteilt, sobald die Plätze von allen Studienwerber*innen eingenommen wurden.

h. Die Studienwerber*innen dürfen den eigenen Sitzplatz während der Mittagspause und für den Gang auf die Toilette verlassen. Während der Mittagspause ist der Aufenthalt im Testsaal oder vor dem Testgebäude jeweils unter Einhaltung des Mindestabstandes zulässig. In der Pause wird kein Zugang zur Garderobe gewährt.

i. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind verpflichtend durchzuführen, wie insbesondere die Händedesinfektion. Die Händedesinfektion ist insbesondere vor der Registrierung verpflichtend vorzunehmen. Desinfektionsmittel stehen an mehreren Stellen bereit. Besonders beanspruchte Flächen im Testlokal werden vor der Testdurchführung gereinigt und desinfiziert, das sind insbesondere die Tischoberflächen der Testplätze. Die Toiletten werden laufend hygienisch gereinigt.

j. In den Testsälen wird ein entsprechender Luftwechsel sichergestellt.

(2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs. 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Testpersonals Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anordnungen von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, die nicht explizit in der gegenständlichen Festlegung des Rektorats geregelt, jedoch zum Schutz vor einer Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zweckmäßig sind.

§ 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

(1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs 2 C-HAV).

(2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020, angehören, und die diesen Umstand bis 03.07.2020, 24:00 Uhr, per E-Mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an aufnahmeverfahren@jku.at unter Beischluss einer ärztlichen Bestätigung bekannt gegeben haben, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Eine derartige Zuweisung kann auch im Fall der rechtzeitigen Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung erfolgen.

§ 4 Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften

(1) Studienwerber*innen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.

(2) Wird bei einer Fiebermessung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c – nach den anzuwendenden medizinischen Kriterien – Fieber festgestellt und werden bei der nachfolgenden Überprüfung durch fachkundige Personen weitere COVID-19 Symptome (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen) nach den anzuwendenden medizinischen Kriterien (laut „Falldefinition“) bestätigt, ist dies als Verdachtsfall zu behandeln und eine Teilnahme am MedAT nur unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen sowie nur nach der schriftlichen Zustimmung des*der betroffenen Studienwerbers*in zur Teilnahme am MedAT unter diesen erhöhten Sicherheitsmaßnahmen möglich. Die erhöhten Sicherheitsmaßnahmen bestehen insbesondere darin, dass die betroffenen Studienwerber*innen den MedAT in einem von den symptomlosen Studienwerber*innen (die nicht als Verdachtsfälle deklariert wurden) getrennten Raum absolvieren. Abhängig von der Anzahl der als Verdachtsfall eingestuften Studienwerber*innen ist es möglich, dass diese mit anderen Studienwerber*innen, die ebenso als Verdachtsfall gelten, im selben Raum verortet werden. Erfolgt dazu keine Zustimmung durch die betroffenen Studienwerber*innen, ist die Teilnahme am MedAT nicht zulässig. Unabhängig von der erfolgten Zustimmung zur Teilnahme am MedAT unter den erhöhten

Sicherheitsmaßnahmen werden die als Verdachtsfall geltenden Studienwerber*innen aufgefordert, sich einem kostenlosen PCR-Test zu unterziehen und jedenfalls der zuständigen Behörde als Verdachtsfall gemeldet. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten.

(3) Auf Basis von § 13 Abs. 5 der Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/ 303) im Studienjahr 2020/21, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 05.02.2020, 6. Stück, idF Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 10.06.2020, 27. Stück können Studienwerber*innen, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, durch das Testpersonal abgemahnt und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest auch ohne vorherige Abmahnung sofort ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Lukas